

**Zeitschrift:** Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

**Herausgeber:** Bauen + Wohnen

**Band:** 20 (1966)

**Heft:** 4: Schulbauten = Ecoles = Schools

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

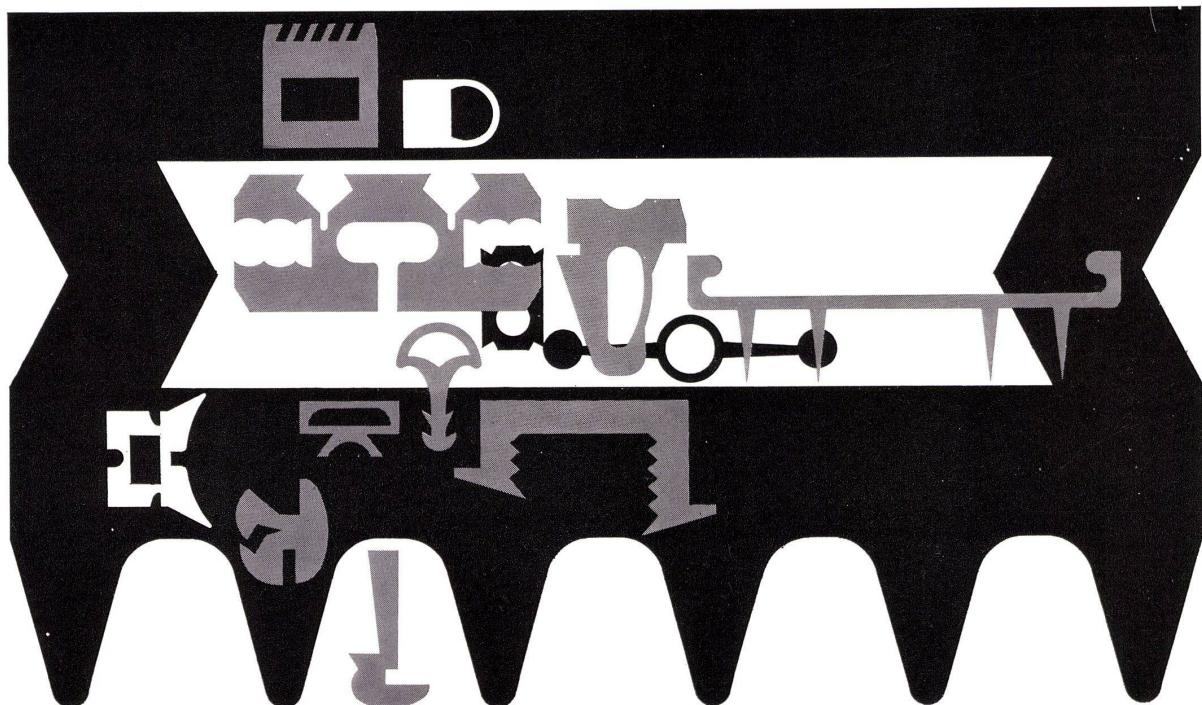
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# HUBER GUMMI-PROFILE

für alle Anwendungsmöglichkeiten



Vier Punkte, die für HUBER sprechen:

- seit Jahren bewährt
- ständig nach neuesten Erkenntnissen verbessert
- daher beständig gegen Öl, Benzin, Chemikalien, Ozon
- dadurch Voraussetzung für optimale Lebensdauer



## HUBER

8330 Pfäffikon ZH

Aktiengesellschaft R. + E. Huber  
Schweizerische Kabel-, Draht- und  
Gummiwerke

Telephon 051 97 53 01 Gegr. 1882



**SISSACHER**  
**Schulmöbel**  
(Mod. Arch. Haller, Solothurn)  
im Progymnasium  
Binningen

Basler  
Eisenmöbelfabrik AG  
vorm. Th. Breunlin & Co.  
**4450 Sissach**  
Telephon 061 85 17 91

# neu von KWC

## KWC-Laborarmaturen: neue, hochwertige Arbeitshelfer!

Nach den bekannten KWC-Maximen höchster Qualität, technischer Präzision und Ästhetik stellt KWC jetzt auch ein sehr reichhaltiges Laborarmaturen-Programm her.

KWC-Laborarmaturen werden verchromt oder auf Wunsch säurefest farbig einbrennlackiert geliefert. Der bewährte, wärmeisolierende Corona-Kunststoffgriff kann leicht und ohne Mehrpreis gegen einen Metallkreuzgriff oder ein Kunststoffhandrad ausgetauscht werden. Die Farbe der Rosette kennzeichnet klar das durchströmende Medium. Die durchwegs verwendete Teflondichtung und die Ventilsitze aus rostfreiem Stahl garantieren ein absolutes Dichthalten und minimalen Verschleiß. Regulierkegel in allen Ventillatern ermöglichen konstant bleibende, feinste Dosierung aller Medien.

Unbedingte Zuverlässigkeit, Ökonomie in Gebrauch und Wartung sowie stilreine Gestaltung nach modernen Formgesetzen sind auch hier strenger Grundsatz geblieben.

Verlangen Sie Prospekte durch:

Aktiengesellschaft Karrer, Weber & Cie.  
Armaturenfabrik – Metallgießerei – Warmpreßwerk  
5726 Unterkulm/Schweiz – Telefon 064 461144, Telex 68186  
Verkaufsbüros in Zürich, Basel, Bern, Wien und  
Sindelfingen/Stuttgart



Möglichkeiten, sondern das «Nichtbrauchen» der vorhandenen Werkzeuge. Ich bin überzeugt, daß wir Beträchtliches tun können, um der Wohnungsnot auf den Leib zu rücken, wenn vor allem bei den öffentlichen Stellen der wirkliche Wille vorhanden ist, dieses Problem zu lösen. Der erste Test dafür wird sein, festzustellen, ob es möglich ist, die verhältnismäßig kleinen Summen für die planerische, technische und wirtschaftliche Vorbereitung von Großschließungen aufzubringen.

rischen Baugesetzes, wie auch umgekehrt die Ortsplanungen sich an die Regionalplanung anpassen müssen. Die Gründe für diese gegenseitige Abstimmung liegen sowohl auf der technischen Seite, damit durchgehende Anlagen, wie Straßen, regionale Abwassersysteme usw., sich zu einer ungebrochenen Einheit fügen und einzelne Verflechtungen in den Berührungs punkten koordiniert werden können, als auch auf der finanziellen Seite, damit die Aufwendungen für die Versorgung und Erschließung einer Region einen möglichst großen Nutzeffekt zu erzielen vermögen. Bei dieser Gelegenheit darf erneut daran erinnert werden, daß eine großräumige Streubauweise drei- bis viermal mehr Aufwendungen erfordert als eine verhältnismäßig zusammengefaßte bauliche Entwicklung.

Hans Aregger, Zürich

### Regional-, Orts- und Quartierplanung

Regional-, Orts- und Quartierplanung bilden ein innerlich zusammenhängendes System, dessen Teile so voneinander abhängen, daß sie nur dann ihre volle Wirkung haben, wenn sie gut aufeinander abgestimmt sind.

Trotz dem innern Zusammenhang der drei Planungsvorgänge weisen sie doch sehr unterschiedliche Methoden und Ziele auf. Wenn sie auch aufeinander abgestimmt werden müssen, so dürfen sie doch nicht miteinander vermengt werden. Die Regionalplanung ist unter den drei Planungsvorgängen derjenige mit dem zeitlich am längsten erstreckten Planungsziel. Regionale Veränderungen verlaufen langsamer als örtliche. Bedeuten tausend Einwohner mehr in einer kleinen Gemeinde häufig bereits eine Strukturänderung, so besagen sie im Rahmen der Region wenig. Erst über längere Zeiträume wird ersichtlich, wann die regionale Entwicklung Maßnahmen erforderlich machen wird, und erst über längere Zeiträume kann ermessen werden, ob der Aufwand für eine bestimmte Maßnahme auch den erwarteten Nutzen zu erbringen vermag. Nach in- und ausländischen Erfahrungen sollte die Regionalplanung auf ein Planungsziel ausgerichtet werden, das in etwa zwei «statistischen Generationen», das heißt in rund 50 bis 60 Jahren, erreicht werden wird. Dafür sprechen auch technische und finanzielle Gründe, weisen doch die meisten regional nötigen Einrichtungen wenigstens «eine Lebensdauer» dieses Zeitraumes auf, und sie bedürfen häufig auch dieser Zeit, regionale Veränderungen auszulösen oder aufzufangen. Das bedeutet zum vorneherrn, daß sich die Regionalplanung nicht in Einzelheiten verlieren darf, namentlich nicht in Dinge, die nur im Rahmen der Ortsplanung überblickbar sind, sondern sich mit dem Rahmen begnügen muß, der regional ins Gewicht fällt, nämlich Lage, Umfang und Dichte der Baugebiete, höchstens differenziert in regional wichtige Industriegebiete und in das übrige Baugebiet, die wichtigsten Verkehrslinien, die wichtigsten Einrichtungen der regionalen Infrastruktur und die Gebiete, die bis zum Planungsziel nicht überbaut oder dauernd der Überbauung entzogen werden sollten. Die Regionalplanung kann nicht ohne die Unterlagen der Ortsplanungen gemacht werden, daher die Zusicherung eines weitgehenden Mitspracherechtes der Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtpläne nach § 8b des zürcher-

Die Ortsplanung ist ihrem Wesen nach mittelfristig. Sie legt das Fundament für die künftige Gestalt der Ortschaft. Die verbindlichen Ortsplanungsinstrumente können aus Gründen der Rechtssicherheit und des technischen Zusammenhangs nicht beliebig abgeändert werden. Umgekehrt dürfen sie auch nicht so starr sein, daß sie veränderten Entwicklungstendenzen nicht Rechnung tragen könnten. Die Ortsplanung sollte deshalb auf einem Richtplan fußen, der auf ein Planungsziel von 20 bis 30 Jahren ausgerichtet ist, mithin auf die Dauer einer Generation, in der Annahme, daß sich in dieser Zeit, von Ausnahmen abgesehen, kaum umwälzende Veränderungen ergeben werden, die tendenziell nicht bereits heute in Rechnung gestellt werden können. Die rechtskräftigen Pläne dagegen, die gewissermaßen eine Etappe aus dem Richtplan darstellen, genügen nach den allgemeinen Erfahrungen für 10 bis 15 Jahre, bis sie ergänzt oder in einzelnen Punkten revidiert werden müssen. Der Richtplan steht im Rahmen des Gesamtplanes, und die rechtswirksamen Pläne bewegen sich im Rahmen des kommunalen Richtplanes, so daß vom System her eine genügende Sicherung gegen grobe FehlDispositionen besteht.

Die Quartierplanung ist kurzfristig. Ihr Ziel ist die Überbauung, die ortspannungsmäßige Nutzung eines größeren zusammenhängenden Baugebiets. Wenn die Ortsplanungsinstrumente vorhanden sind, dann erwachsen der Quartierplanung wenigstens keine planerischen Hindernisse. Fehlt es bereits da, so ist die Gemeinde schlechterdings auf eine bauliche Entwicklung nicht vorbereitet. Sie ist es aber auch nicht, wenn die Basiserschließung, an welche die Quartierschließung tatsächlich angehängt werden soll, nur auf dem Papier existiert. Es ist den Schweizer Behörde wert, wenn das Bauen nicht mehr einem ungewissen zeitlichen Abenteuer gleichkommt, sondern einer selbstverständlichen Bedürfnisdeckung. Nur wer die Besiedlungsregeln mißachtet, trägt mit Recht die Folgen. Wer dagegen im Rahmen des zonenmäßig ausgeschiedenen Baulandes sein Haus ordnungsgemäß errichten will, der sollte das ohne Verzug tun können. Erst wenn dieses Recht ungehindert ausübbar ist, erst dann darf gesagt werden, wir seien auf die bauliche Entwicklung vorbereitet.

(Aus «Regionalplanung».)